

Baselbieter Gemeinderäte gegen die Ausgleichsinitiative

Initiativtext

- Die Nettosozialhilfekosten der Einwohnergemeinden im Sinne dieser Initiative sind die Bruttoaufwendungen für Unterstützungen gemäss Sozialhilfegesetz (vgl. Konto Nrn. 5720 und 5722 der funktionalen Gliederung) abzüglich der geleisteten Zahlungen Dritter an die Gemeinden (u.a. Rückerstattungen sowie Sonderlastenabgeltung Sozialhilfe, vgl. §§ 10, 12 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Juni 2009 und § 10 der Finanzausgleichsverordnung vom 15. Dezember 2009).
- 70% der Nettosozialhilfekosten aller Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft werden in einem Pool zusammengefasst. Dieser Betrag wird auf alle Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt. Die übrigen 30% tragen die Gemeinden nach der geltenden Regel gemäss dem Wohnsitz der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger und allfälligen gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.
- Die übrigen kantonalen Zahlungen (insbesondere Ergänzungsleistungszahlungen) sind von dieser Verteilung nicht betroffen.
- Die Gemeinden organisieren die administrative Umsetzung dieser Vorschriften selber. Das Statistische Amt und das Kantonale Sozialamt unterstützen die Gemeinden dabei.

Argumente gegen die Initiative

- **Heutiges Sozialhilfesystem im Kanton Basel-Landschaft ist leistungsfähig**
Obwohl der Bevölkerungsschwerpunkt im Kanton stadtnahe zu Basel liegt und daher urban geprägt ist und der Kanton zudem über strukturschwache Gebiete verfügt, kann Baselland eine durchaus sehenswerte Sozialhilfequote von 3% ausweisen.
Die Abweichungen vom kantonalen Durchschnitt sind auch weniger dramatisch als von den Initianten behauptet wird. Gerade mal 8 von 86 Gemeinden weisen eine Sozialhilfequote von über 4% aus.
Der Nettoaufwand für die Sozialhilfe pro Einwohner beträgt für den Kanton im Schnitt CHF 257. Hier sind es 14 Gemeinden, die einen höheren Nettoaufwand pro Einwohner ausweisen. Es ist hier allerdings zu erwähnen, dass diese Gemeinden 5'904 Personen der kantonsweit 8'608 unterstützten Personen umfassen.
- **Kostenausgleich führt zu Mehrkosten durch Fehlanreize**
Beim Sozialhilfeausgleich wurde bisher bewusst auf die Berücksichtigung der effektiven Kosten verzichtet, da in einem solchen Fall das Kostenbewusstsein massiv sinken und dem Kriterium der Nicht-Beeinflussbarkeit des Finanzausgleichs widersprochen würde.
Ein Vergleich der Nettoausgaben für Sozialhilfe pro Kopf der Kantone mit einem Kostenausgleich und solchen ohne Kostenausgleich vermittelt ein klares Bild:

Kanton	Nettoaussgaben Sozialhilfe pro Einwohner/in in CHF 2016
Ohne Kostenausgleich	
St. Gallen	157
Aargau	171
Luzern	195
Basel-Landschaft	256
Zürich	340
Mit Kostenausgleich	

Solothurn	360
Bern	465

Der Kanton Bern hat bereits seit 1961 einen Kosten-/Lastenausgleich, wobei der Kanton selber 50% der Sozialhilfekosten trägt. Wegen der hohen Pro Kopf-Kosten wurde 2012 ein Bonus-/Malus-System eingeführt, um den Gemeinden einen Anreiz zu einem grösseren Kostenbewusstsein zu geben.

Der Kanton Schaffhausen übernimmt 25% der Nettoausgaben für die Sozialhilfe. Die Pro Kopf-Ausgaben betragen dort CHF 263, also ca. identisch mit Baselland.

Wenn also ein gewisser Kostenausgleich geleistet wird, müsste dieser maximal im umgekehrten Verhältnis als durch die Initiative verlangt, geschehen, d.h. 70% durch die einzelne Gemeinde, 30% durch alle Gemeinden nach Einwohnerzahl.

Der von den Initianten vorgeschlagene Kostenausgleich wird schätzungsweise sukzessive zu einer Steigerung der Nettoausgaben für die Sozialhilfe pro Person von 20 – 30% führen.

- **Kein Systemwechsel - Bestehender Finanzausgleich bietet Grundlage für gute Lösung**

Der Finanzausgleich basiert auf 3 Stufen:

⇒ Ressourcenausgleich: damit erhalten Gemeinden mit einer Bevölkerungsstruktur mit eher unterdurchschnittlichen Einkommen Beiträge aus dem Finanzausgleich.

⇒ Lastenabgeltung: Die Berechnung Lastenabgeltung Sozialhilfe erfolgt nicht aufgrund tatsächlicher Kosten, sondern aufgrund von Risikofaktoren, die nicht das ganze Sozialhilfespektrum abdecken. Es sind Indikatoren, die einerseits einen hohen Zusammenhang mit den Kosten haben, andererseits aber von Seiten der Gemeinden nicht beeinflusst werden können. Somit ist garantiert, dass die Anreize für eine möglichst effiziente Erfüllung der Aufgaben gegeben sind.

Massgebender Indikator für die Bemessung der Sozialhilfelast ist der Sozialindex. Er setzt sich aus den Merkmalen Arbeitslosigkeit, Sozialhilfequote, Alleinerziehende und Ausländer aus Ländern mit erhöhter Sozialhilfequote zusammen.

⇒ Härtebeitrag: eine Einwohnergemeinde erhält einen Härtebeitrag aus dem Ausgleichsfonds, wenn sie sonst alle oder einzelne ihrer Aufgaben nur bei einer unzumutbaren Belastung erfüllen könnte. Voraussetzungen für die Beitragsausrichtung sind eine angemessene Ausschöpfung der Eigenfinanzierungsmöglichkeiten sowie ein gemäss der Gemeindefinanzverordnung geführtes Rechnungswesen.

2018 wurden den Gemeinden CHF 80,6 Mio. CHF an Ressourcenausgleich und Lastenabgeltung ausbezahlt, davon 8,38 Mio. CHF für die Lastenabgeltung Sozialhilfe.

Sowohl die Lastenabgeltung Sozialhilfe als auch ganz besonders der Härtebeitrag könnte durch den Regierungsrat auf dem Verordnungsweg besser auf die Bedürfnisse der durch die Sozialhilfekosten am härtesten betroffenen Gemeinden abgestimmt werden. Es braucht keinen Systemwechsel, der am Schluss zu Mehrkosten für alle Gemeinden führen wird.

- **Umsetzung völlig ungeregelt**

Nach den Initianten sollen die Gemeinden die administrative Umsetzung des Kostenausgleichs selber organisieren. Wie das geschehen soll, bleibt unbeantwortet. Die Sozialhilfe müsste bei einem Kostenausgleich in allen Gemeinden nach genau den gleichen Kriterien angewandt werden. Zudem müssten wohl auch die begleitenden Massnahmen überall in etwa einem gleichen Rahmen eingesetzt werden. Dies zu erreichen scheint fast unmöglich zu sein, ohne dass der Kanton dazu auf dem Gesetzes- und Verordnungsweg einheitliche Vorschriften erlässt. Damit

würde die heutige Situation noch verstärkt, dass der Kanton die Sozialhilfe regelt, aber keinen Rappen bezahlt. Das kann nicht das Ziel eines neuen Systems der Sozialhilfe sein.

- **Symptom- statt Ursachenbekämpfung**

Die Initiative löst die grundlegenden Probleme der steigenden Sozialhilfekosten nicht. Sie führt nur zu einer Umverteilung der Kosten und zu einer stärkeren Trennung von Verantwortung und Finanzierung.

Auf der Gemeindeebene lassen sich die Kosten der Sozialhilfe am besten beeinflussen, weil dort der direkte Kontakt zu den Sozialhilfeempfängern gewährleistet ist und individuell effiziente und nachhaltige Lösungen gefunden werden können. Dazu gehören Eingliederungsprogramme, familienstützende Massnahmen, Mietzinsbeiträge usw. Aber auch Massnahmen gegen den Sozialmissbrauch, Sanktionen und die konsequente Bewirtschaftung der Rückforderungen sind Möglichkeiten der Gemeinden zur Ursachenbekämpfung. Aber solche Massnahmen müssen sich für die einzelne Gemeinde lohnen. Eine Vereinheitlichung und damit zu starre Regulierung der Sozialhilfe erreicht aber gerade das Gegenteil. Sie führt unweigerlich zu höheren Kosten.

- Landrätlicher Gegenvorschlag: unnötiges zusätzliches «Kässeli»

Der vom Landrat verabschiedete Gegenvorschlag vermag nicht zu überzeugen. Es wird ein weiterer «Verteiltopf» geschaffen, in den alle Gemeinden CHF 10 pro Einwohner/in einzuzahlen haben. Zusätzlich wird der Härtefonds künftig mit CHF 2.50 pro Einwohner/in geüfnet. Damit würden Gemeinden mit einer hohen Sozialhilfekosten-Belastung aus drei Quellen unterstützt:

- Lastenabgeltung
- Solidaritätsfonds
- Härtefonds

Macht das Sinn? Wohl nicht.

Der Solidaritätsfonds ist überflüssig. Der Regierungsrat kann in eigener Kompetenz die Lastenabgeltung neu regeln und die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Härtefonds lockern und damit den Zugang zu diesen Mitteln vereinfachen.